

§ 2 WPapUmstG

Gesetz über die Börsenzulassung umgestellter Wertpapiere

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Gesellschaften, deren Aktien keiner Neuzulassung nach § 1 bedürfen, haben die Neufestsetzung der Kapitalverhältnisse in Deutscher Mark bekanntzumachen; die Bekanntmachung muß enthalten:

1. die Firma der Gesellschaft,
2. das Geschäftsjahr der Gesellschaft,
3. das bisherige Grundkapital, das neue Grundkapital und dessen Stückelung,
4. Angaben über die Durchführung des Umtauschs und der Abstempelung,
5. Bestimmungen der Satzung über eine zwangsweise Einziehung von Aktien,
6. Bestimmungen der Satzung über die Gewinnverteilung,
7. zugunsten einzelner Aktionäre bedungene Sondervorteile sowie einzelnen Aktiengattungen zustehende besondere Rechte, insbesondere hinsichtlich des Stimmrechts, der Verteilung des Gewinns und des Gesellschaftsvermögens,
8. die Eröffnungsbilanz in Deutscher Mark oder einen Hinweis auf ihre Veröffentlichung in den Gesellschaftsblättern,
9. die Höhe der Grundpfandrechte, ferner der Anleihen unter Angabe des Gesamtnennbetrags der noch umlaufenden Anleihestücke, ihrer Fälligkeit und ihrer Tilgungsart,
10. eine Darlegung der durch den Krieg und die Kriegsfolgen eingetretenen Änderung in den Verhältnissen der Gesellschaft.

(2) Die Zulassungsstelle kann weitere Angaben in der Bekanntmachung verlangen.

Zitiervorschlag: § 2 WPapUmstG

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/WPapUmstG/2>